OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-800214/14/Re

Datum:
Linz, 4. April 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Dr. Reichenberger über die Beschwerde des Herrn R G, X, vertreten durch Herrn Ing. Mag. A G, Rechtsanwalt, X, vom 25. August 2016 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 4. August 2016, GZ: Ge96-56-2016/HW, betreffend die Übertretung der GewO 1994 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 20. Oktober 2016

zu Recht e r k a n n t :

I. Im Grunde des § 50 VwGVG wird der Beschwerde hinsichtlich der Schuld keine Folge gegeben und das Straferkenntnis diesbezüglich bestätigt; hinsichtlich der Strafe wird der Beschwerde insofern Folge gegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 600 Euro herabgesetzt wird. Die für den Fall der Uneinbringlichkeit derselben festgesetzte Ersatzfreiheitsstrafe wird auf 48 Stunden herabgesetzt.

II. Der vom Beschwerdeführer für das behördliche Verfahren zu leistende Kostenbeitrag (10 % der verhängten Geldstrafe) verringert sich gemäß § 64 VStG auf 60 Euro.
Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG hat der Beschwerdeführer zum Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich keinen Kostenbeitrag zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land hat mit dem Straferkenntnis vom 4. August 2016, GZ: Ge96-56-2016/HW, über Herrn R G (geb. X), X, X, eine Geldstrafe in der Höhe von 1.300 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit derselben eine Ersatzfreiheitsstrafe in der Dauer von 4 Tagen, verhängt, dies wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 366 Abs. 1 Z 3 (zweite Alternative) iVm § 81 Abs. 1 iVm § 74 Abs. 2 Z 2 GewO 1994.

Dem Schuldspruch liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:

„Sie sind Inhaber einer Gastgewerbeberechtigung in der Betriebsart ‚Gasthof´ im Standort X, X und haben als solcher folgende Übertretung der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) zu verantworten:

Sie sind Betreiber der Gastgewerbe-Betriebsanlage im Standort X, X (KG W, GSt. Nr. X), welche mit folgenden Bescheiden der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land gewerbebehördlich genehmigt wurde:

- Ge-4252/1-1976 vom 16.07.1976; Konzessionserteilung an Herrn F G gemäß § 376 Z. 14b Abs. 1 GewO 1994 im Umfang der damals erteilten Konzession
- Ge-4252/2-1980 vom 12.05.1980
- Ge20-4252-4-2008-Ew/Re vom 25.07.2008

Die Betriebszeiten sind wie folgt festgelegt:
Montag bis Sonntag von 08:00 bis 24:00 Uhr

Das gegenständliche Gastlokal wurde am 29.05.2016 um 00.20 Uhr nach erfolgter genehmigungspflichtiger Änderung durch Ausdehnung der Betriebszeit, ohne die hiefür erforderliche gewerbebehördliche Genehmigung betrieben:
Im Veranstaltungssaal befand sich eine Hochzeitsgesellschaft und es spielte eine Band Livemusik.

Durch das Ausdehnen der Betriebszeiten beim Gastlokal bestand naturgemäß die Möglichkeit, dass Nachbarn durch Lärm belästigt wurden, da sich in unmittelbarer Nähe Wohnhäuser befinden.

Sie haben daher zumindest am 29.05.2016 die genehmigte Gastgewerbe-Betriebsanlage in X, X, nach erfolgter Änderung durch Ausdehnen der Betriebszeit ohne der hiefür erforderlichen Genehmigung der Behörde betrieben.

Die Übertretung wurde von Organen der Polizeiinspektion N dienstlich wahrgenommen.“

Dies im Wesentlichen mit der Begründung, von den Organen der Polizeiinspektion N sei die Übertretung am 29. Mai 2016 um 00.20 Uhr festgestellt und in der Folge zur Anzeige gebracht worden. In der Nacht von 28. Mai 2016 auf 29. Mai 2016 habe im Lokal eine Hochzeit stattgefunden. Um 00.20 Uhr spielte Live-

Musik, da dies von Gästen gewünscht worden sei. Das Ermittlungsverfahren habe ergeben, dass zur Tatzeit die Anlage in Betrieb war, eine Hochzeit in Gange war und auch Live-Musik spielte, eine Anlagengenehmigung für den Betrieb nach 24.00 Uhr jedoch nicht vorliege. Es bestehe für die gegenständliche Betriebsanlage eine Betriebszeit bis 24.00 Uhr. Dass der Betrieb einer Betriebsanlage und die Darbietung von Musik im Rahmen einer Hochzeitsgesellschaft grundsätzlich geeignet sind, Nachbarn durch Lärm zu belästigen, sei offenkundig und brauche nicht näher erörtert zu werden. Ein positiver Abschluss eines Anlagenänderungsverfahrens in Bezug auf die Betriebszeiten liege noch nicht vor. Straferschwerend seien das Vorliegen einer einschlägigen rechtskräftigen Verwaltungsvorstrafe sowie das Vorliegen zahlreicher Beschwerden bei der Behörde. Die Betriebszeiten seien trotz bescheidmäßiger Anordnung nicht eingehalten worden. Strafmildernde Gründe wurden nicht gefunden. Das monatliche Nettoeinkommen wurde mit 1.700 Euro geschätzt.

2. Gegen dieses Straferkenntnis hat der Beschwerdeführer durch seinen rechtlichen Vertreter innerhalb offener Frist Beschwerde erhoben.
Dies im Wesentlichen mit der Begründung, das Verfahren sei mangelhaft geblieben, da die Behauptung der Behörde, es wäre gegen die Betriebszeiten von 08.00 Uhr bis 24.00 Uhr verstoßen worden, unrichtig sei. Hierfür lägen keine objektivierbaren Beweise vor, in welchem Ausmaß und in welcher Intensität man Live-Musik gehört hätte, es habe sich im Übrigen um eine geschlossene Veranstaltung gehandelt. Im Übrigen hätte zur Überprüfung des Tatvorwurfes erörtert werden müssen, ob tatsächlich Live-Musik zum vorgeworfenen Zeitpunkt vorgelegen und die Veranstaltung noch in Gange gewesen sei. Es hätten Feststellungen dahingehend getroffen werden müssen, ob die Live-Musik im „Neugebäude“ oder im „Altbestand“ stattgefunden habe, da für beide Teile unterschiedliche Betriebszeiten vorlägen. Es müsse der Beweis erbracht werden, dass ein gewisser Lärmpegel überhaupt erreicht worden sei. Faktum sei, dass Musik in dem Teil der Betriebsanlage gespielt worden sei, in dem eine Betriebsanlagengenehmigung bis 02.00 Uhr vorliege. Unrichtig sei, dass Betriebszeiten unzulässig ausgedehnt worden seien. Der angesprochene Antrag auf Änderungsgenehmigung liege bereits zwei Jahre zurück und sei noch nicht erledigt. Darüber hinaus sei die Behörde von einem Einkommen von 1.500 Euro ausgegangen und verfüge der Beschwerdeführer jedoch lediglich über ein Einkommen von monatlich 500 Euro. Beantragt werde die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung und in der Folge die Aufhebung des Bescheides und Einstellung des Verfahrens, in eventu die Zurückverweisung an die Behörde.

3. Die belangte Verwaltungsstrafbehörde hat diese Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt zur Rechtsmittelentscheidung vorgelegt.
Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

Es ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich, wobei dieses aufgrund der Tatsache, dass die anzuwendenden Bundes- oder Landesgesetze nicht die Entscheidung durch einen Senat vorsehen, durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 20. Oktober 2016, bei welcher der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers und der Beschwerdeführer selbst anwesend waren. Gleichzeitig konnten der Meldungsleger der zuständigen Polizeiinspektion sowie die anzeigenlegenden Anrainer als Zeugen einvernommen werden.

4.1. Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:

Der Beschwerdeführer ist Inhaber der Gewerbeberechtigung für die Ausübung des Gastgewerbes in der Betriebsart „Gasthof“ im Standort X, X. Die Betriebsanlage verfügt über eine Betriebsanlagengenehmigung im Rahmen der Übergangsbestimmung gemäß § 376 Z 14b Abs. 1 GewO 1994 im Umfang der damals bestehenden Konzession ohne Festlegung von Betriebszeiten. Der Gastgarten wurde im Sinne des zum Zeitpunkt der Genehmigung geltenden § 112 Abs. 3 GewO 1994 laut Projekt betrieben. Der zuletzt ergangene Änderungsgenehmigungsbescheid in Bezug auf die Anlage, ergangen von der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land am 25. Juli 2008, GZ: Ge20-4252-4-2008, betrifft eine Änderung durch Restauranterweiterung (Zubau eines Anlagenteiles für den Restaurantbetrieb) samt Umbau der WC-Anlage und Errichtung von Fremdenzimmern, all dies unter gleichzeitiger Vorschreibung von Auflagen.
In der Nacht von 28. Mai 2016 auf 29. Mai 2016 wurde aufgrund von Anzeigen von Nachbarn durch das Polizeiinspektionsorgan festgestellt, dass sich im Veranstaltungssaal noch eine Hochzeitsgesellschaft befand und Live-Musik von einer Band hörbar war.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt sowie dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung am 20. Oktober 2016.
Die Aussagen des anzeigenden Polizeibeamten, der die Amtshandlung zur Tatzeit führte, erfolgten widerspruchsfrei und glaubwürdig und fanden letztlich auch Übereinstimmung mit den Aussagen der durch Lärm belästigten Anrainer. Es erfolgten diese Angaben letztlich auch unbestritten und besteht kein Grund, am Wahrheitsgehalt dieser Aussagen zu zweifeln, zumal die Zeugen unter Wahrheitspflicht standen und bei einer Falschaussage mit dienstrechtlichen bzw. strafrechtlichen Konsequenzen zu rechnen haben.
Letztlich widerspricht auch der Beschwerdeführer selbst nicht den Aussagen der Zeugen, wonach im Restaurantbereich (Veranstaltungssaal) eine Hochzeitsgesell-

schaft anwesend war, Musik im Altbestand dargeboten wird, im Restaurant jedoch hörbar ist.

Das Vorbringen des Beschwerdeführers, es sei nicht erwiesen, dass Nachbarn durch Lärm belästigt worden seien und seien konkrete Messungen nicht durchgeführt worden, widerspricht insbesondere auch den Aussagen des Polizeibeamten, wonach außerhalb des Lokals eindeutig Lärm aus dem Inneren der Anlage wahrnehmbar sei, da vor einem weiteren Tätigwerden zunächst hinter dem Lokal (Richtung Anrainer) persönliche Wahrnehmungen erfolgen. Demnach war Lärm aus dem Inneren der Betriebsanlage wahrnehmbar, andererseits wurde die Polizei von der Nachbarschaft aufgrund bestehender Lärmbelästigungen verständigt.
Zu den bestehenden Betriebszeiten bestand auch im Rahmen der mündlichen Verhandlung Einvernehmen dahingehend, dass mit dem Bescheid vom 25. Juli 2008 der Zubau eines Saales zum Restaurant genehmigt wurde, welcher auch für Hochzeiten Verwendung findet. Hochzeiten sind üblicherweise Anlass für Beschwerden der Nachbarschaft. Der Saal des Restaurants wird vom Objekt des Altbestandes aus beschallt.

5. Erwägungen des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich:

5.1. Gemäß § 74 Abs. 2 GewO 1994 dürfen gewerbliche Betriebsanlagen nur mit Genehmigung der Behörde errichtet oder betrieben werden, wenn sie wegen der Verwendung von Maschinen und Geräten, wegen ihrer Betriebsweise, wegen ihrer Ausstattung oder sonst geeignet sind,

1. das Leben oder die Gesundheit des Gewerbetreibenden, der nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes unterliegenden mittätigen Familienangehörigen, der Nachbarn oder der Kunden, die die Betriebsanlage der Art des Betriebes gemäß aufsuchen, oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn zu gefährden,

2. die Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise zu belästigen,

3. die Religionsausübung in Kirchen, den Unterricht in Schulen, den Betrieb von Kranken- und Kuranstalten oder die Verwendung oder den Betrieb anderer öffentlichen Interessen dienender benachbarter Anlagen oder Einrichtungen zu beeinträchtigen,

4. die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs an oder auf Straßen mit öffentlichem Verkehr wesentlich zu beeinträchtigen oder

5. eine nachteilige Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer herbeizu-

führen, sofern nicht ohnedies eine Bewilligung auf Grund wasserrechtlicher Vorschriften vorgeschrieben ist.

Gemäß § 77 Abs. 1 GewO 1994 ist eine Betriebsanlage zu genehmigen, wenn nach dem Stand der Technik und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 1 vermieden und Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 bis 5 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden.

Gemäß § 81 Abs. 1 GewO 1994 bedarf die Änderung einer genehmigten Betriebsanlage einer Genehmigung im Sinne der Bestimmungen der Gewerbeordnung, wenn dies zur Wahrung der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen erforderlich ist.

Gemäß § 366 Abs. 1 Z 3 GewO 1994 begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe bis zu 3.600 Euro zu bestrafen ist, wer eine genehmigungspflichtige Betriebsanlage ohne die erforderliche Genehmigung ändert oder nach der Änderung betreibt (§ 81).

5.2. Voraussetzung für die Erfüllung des Tatbestandes nach § 366 Abs. 1 Z 3 GewO 1994 ist demnach das Vorliegen einer rechtskräftig genehmigten Betriebsanlage. Nach den Verfahrensergebnissen ist dies gegenständlich unbestritten der Fall. Das durchgeführte Beweisverfahren ergab zweifelsfrei, dass am 29. Mai 2016 um 00.20 Uhr der Veranstaltungssaal noch in Betrieb war. Dem Genehmigungsbescheid vom 25. Juli 2008, GZ: Ge20-4252-4-2008, entsprechend sind für diesen Veranstaltungssaal Betriebszeiten von 08.00 Uhr bis 24.00 Uhr Inhalt der Genehmigung und somit geltend.
Eine Betriebszeit über 24.00 Uhr hinaus besteht nach den vorliegenden Unterlagen und Verfahrensergebnissen - auch dem Schriftverkehr zwischen Behörde und Beschwerdeführer entsprechend - für das Gastlokal (Altbestand), welches von der Behörde nach der Konzessionserteilung im Grunde des § 376 Z 14b Abs. 1 GewO 1994 im Umfang der damals erteilten Konzession beurteilt wurde.

Es ist somit insgesamt zu Recht davon auszugehen, dass es sich beim verfahrensgegenständlichen Betrieb der Betriebsanlage, nämlich dem Restaurant außerhalb der Betriebszeiten, um eine dem Tatvorwurf entsprechende Änderung der Betriebsanlage handelt, für welche eine gewerbebehördliche Änderungsgenehmigung im Sinne des § 81 Abs. 1 GewO 1994 erforderlich ist und nicht vorliegt. Auf eine konkret stattgefundene und erwiesene unzumutbare Belästigung von Nachbarn kommt es hingegen im gegenständlichen Falle nicht an. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes, insbesondere aufbauend auf

§ 74 Abs. 2 GewO 1994, liegt eine genehmigungspflichtige Änderung bereits dann vor, wenn die Änderung der Anlage grundsätzlich geeignet ist, die in § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen zu beinträchtigen; um dies zu beurteilen, genügt es in der Regel, auf das allgemeine menschliche Erfahrungsgut zurückzugreifen (VwGH 20.09.1994, 94/04/0068). In diese Richtung detaillierte und messtechnisch untermauerte Feststellungen über das konkrete Ausmaß von Lärmimmissionen sind aus diesem Grunde nicht erforderlich. Dass der Betrieb einer Betriebsanlage, insbesondere auch des Gastgartens und die Darbietung von Musik im Rahmen einer Hochzeitsgesellschaft, grundsätzlich geeignet ist, Nachbarn durch Lärm zu belästigen, ist offenkundig und braucht nicht näher erörtert zu werden.

Es ist Aufgabe des Gastwirtes, Betriebsräume und allfällige sonstige Betriebsflächen während der normierten Sperrzeiten bzw. außerhalb der Betriebszeiten geschlossen zu halten. Er darf in diesen Zeiten Gästen weder den Zutritt zu diesen Räumen und zu diesen Flächen noch ein weiteres Verweilen gestatten. Gastgewerbetreibende haben Gäste rechtzeitig auf den Eintritt der Sperrstunde aufmerksam zu machen und haben diese den Betrieb spätestens zur Sperrstunde zu verlassen. Diese in der Gewerbeordnung verankerten Normen für Sperrzeiten sind sinngemäß auf Betriebszeiten nach dem Betriebsanlagenrecht anwendbar.

Ein in der Zwischenzeit gestellter Antrag auf Ausdehnung der Betriebszeiten kann am erfüllten Tatbestand aus dem Jahr 2014 nichts ändern. Ein positiver Abschluss dieses Änderungsverfahrens liegt dem Vernehmen nach auch noch nicht vor.

Der objektive Tatbestand der gegenständlichen Verwaltungsübertretung ist daher als gegeben zu erachten.

5.3. Hinsichtlich des Verschuldens ist festzuhalten, dass die dem Beschuldigten angelastete Tat ein sogenanntes Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG darstellt, zu dessen Strafbarkeit, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen, Fahrlässigkeit genügt. Fahrlässigkeit ist nach der zitierten Gesetzesstelle bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft machen kann, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschwerdeführer dabei alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismitteln zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die Glaubhaftmachung nicht aus. Die Aussage des Beschwerdeführers im

Rahmen der mündlichen Verhandlung dahingehend, dass es sich um eine Hochzeitsgesellschaft gehandelt hat und es schwierig ist, alle Gäste rechtzeitig aus dem Saal zu bekommen, reicht nicht aus, um ihn von seinem Verschulden zu befreien. Rigorose Konsequenzen gegenüber dem Personal bringt der Beschwerdeführer nicht vor. Vielmehr ist ihm vorzuwerfen, dass ihm die Betriebszeiten bekannt sind und er trotzdem nicht für deren Einhaltung gesorgt hat.

5.4. Zur Strafhöhe ist festzustellen:

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Im gegenständlichen Fall ist die verhängte Geldstrafe nicht mehr im untersten Bereich des Strafrahmens angesiedelt und trägt nach dem Ermessen der Strafbehörde insbesondere dem Gedanken der Spezialprävention Rechnung. Den im Rahmen des Behördenverfahrens zu Recht geschätzten Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen wurde vom Beschwerdeführer im Rahmen des Rechtsmittelverfahrens widersprochen. Demnach beträgt sein monatliches Nettoeinkommen deutlich unter 1500 Euro und verbleiben ihm tatsächlich lediglich 500 Euro monatlich. Dieses Einkommen war der vorzunehmenden Neubemessung zugrunde zu legen.

Eine weitere Reduzierung der Geldstrafe war nicht zuletzt auch aufgrund des Bewusstseins des Beschwerdeführers betreffend die vorliegende Übertretung nicht möglich. Dem Beschwerdeführer waren auch die laufenden Beschwerden der Anrainer bekannt. Alleine aufgrund wirtschaftlicher Argumente kann eine Ermahnung nicht ausgesprochen werden.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG kann die Behörde bei Vorliegen der kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen ohne weiteres Verfahren von der Verhängung einer Strafe absehen und die Einstellung verfügen. Sie kann den Beschuldigten jedoch gleichzeitig unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid ermahnen, sofern dies geboten ist, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.
In Anlehnung an die bisherige Judikatur zu § 21 VStG (welcher der obzitierten Nachfolgebestimmung des § 45 Abs. 1 Z 4 leg.cit. gewichen ist) hat - neben der Rechtsgutqualifikation - für die Erfüllung der Voraussetzungen für die Nichtverhängung einer Strafe im konkreten Anlassfall das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückzubleiben.
Ein derartig geringfügiges Verschulden, welches das Absehen von der Strafe im Grunde des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG rechtfertigen würde, liegt jedoch nicht vor. Ein solches konnte jedoch im durchgeführten Verfahren, insbesondere auch nicht vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, begründet dargelegt oder erhoben werden.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich kommt unter Berücksichtigung sämtlicher von der belangten Behörde im Straferkenntnis bereits angeführter und vom Beschwerdeführer in seiner Beschwerde vorgebrachter Gründe insgesamt zur Auffassung, dass mit der Verhängung der nunmehr deutlich herabgesetzten Geldstrafe das Auslangen zu finden ist.

Aufgrund der dargestellten Sach- und Rechtslage war wie im Spruch zu entscheiden.

II. Aufgrund des Ergebnisses des durchgeführten Rechtsmittelverfahrens, somit der Herabsetzung der Geldstrafe, war unter Berechnung von 10 % der verhängten Geldstrafe der zu leistende Beitrag zu den Kosten des behördlichen Verfahrens entsprechend herabzusetzen. Auch die Ersatzfreiheitsstrafe war demnach zu reduzieren.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reichenberger